

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Referat 400 - Organisation; Recht der Polizei; Ordnungsrecht; Waffenrecht
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin

-per E-Mail-

19.09.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Neises-Klinger,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt uns die Thematik vor allem hinsichtlich ihrer gleichstellungsrelevanten bzw. geschlechterspezifischen Aspekte.

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich, da er durch die Erweiterung polizeilicher Befugnisse zum Schutz vor häuslicher Gewalt wichtige Schritte für die Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Verbesserung des Betroffenen schutzes vorsieht. Die Ausweitung von Wohnungsverweisungen, Rückkehrverboten, Kontaktverboten – auch mittels Fernkommunikation –, gezielten Verhaltensauflagen, elektronischer Aufenthaltsüberwachung sowie die stärkere Zusammenarbeit mit Interventionsstellen sind zentrale Elemente, um vulnerable Personen wirksamer zu schützen und Gewalt präventiv zu verhindern

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass das Gesetz intersektionale Gleichstellungsaspekte, also die Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung (z.B. aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Behinderung, sexueller Identität) sowie eine durchgängig geschlechtergerechte und inklusive Sprache noch konsequenter verankern sollte. Dies stärkt die gesellschaftliche Akzeptanz und den tatsächlichen Zugang zu Schutz, Beratung und rechtlichen Möglichkeiten für alle Betroffenen.

Flora Mennicken
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42
tannhaeuser@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

Bankverbindung:
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50
BIC: NOLADE21ROS

Amtsgericht Rostock

Gefördert durch:



Für wichtig erachten wir zudem die Einführung konkreter Monitoringverfahren. Für eine gleichstellungsorientierte Wirkungsanalyse sollten geschlechtsspezifische Daten (z.B. Geschlecht der Betroffenen, Art und Häufigkeit der Schutzmaßnahmen) ebenso wie Informationen zur Wirkung der Schutzmaßnahmen systematisch erhoben, ausgewertet und veröffentlicht werden, um nachweislich zu einer Verbesserung der Situation Gewaltbetroffener und zu einer diskriminierungsfreien Rechtsanwendung beizutragen. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände sollten mit ihrer Expertise, Praxiserfahrung und kritischen Perspektive verbindlich in diese Evaluations- und Monitoringprozesse eingebunden werden. Um Grundrechte, demokratische Kontrolle und Betroffeneninteressen langfristig zu sichern, halten wir diesen Einbezug in Beschwerdeverfahren sowie bei der Gesetzesevaluation für notwendig.

Ein noch stärkerer Fokus ist auf einen effektiven Datenschutz und die Selbstbestimmung der Betroffenen bei der Nutzung ihrer Daten zu legen. Dies schafft Vertrauen und erhöht den Zugang insbesondere für mehrfach marginalisierte Gruppen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Datenschutz durchaus umfassend, aus gleichstellungspolitischer Sicht sei jedoch darauf hingewiesen, dass gerade für besonders verletzte und mehrfach marginalisierte Gruppen das Vertrauen in den Datenschutz und die Selbstbestimmung bei der Datenverwendung essenziell sind, damit Schutzformen tatsächlich angenommen und genutzt werden.

Abschließend betonen wir nachdrücklich, dass die Interventionsstellen eine dauerhaft gesicherte finanzielle und personelle Ausstattung benötigen. Ebenso regen wir an, das Polizeipersonal regelmäßig und verpflichtend in Diversität und gendersensibler Gewaltprävention zu schulen. Auf diese Weise kann die Schutzwirkung der vorgesehenen Maßnahmen gemeinsam langfristig und nachhaltig gewährleistet werden.

Um die oben genannten Aspekte verbindlich im Gesetzentwurf zu implementieren, empfehlen wir folgende konkrete Formulierungsvorschläge:

Durchgängig gendergerechte und inklusive Sprache im Gesetzestext und in der Begründung

§ 3 Abs. 1

Amtsbezeichnungen wie „Oberbürgermeister“ und „Bürgermeister“ sollen in geschlechtergerechter Sprache formuliert und das generische Maskulinum im gesamten Gesetzestext vermieden werden.

Explizites Diskriminierungsverbot bei polizeilichen Maßnahmen

Ergänzung zu § 13 „Allgemeine Befugnisse“ oder neuer § 13a:

„(1) Ordnungsbehörden und Polizei sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen diskriminierungsfrei durchzuführen. Jede Form der Ungleichbehandlung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale ist unzulässig.“

(2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie insbesondere auf die Vermeidung von ‚racial profiling‘ und weiteren diskriminierenden Praktiken zu achten.

(3) Beschwerden über Diskriminierungen sind unverzüglich zu untersuchen und zu dokumentieren.“

Ergänzung in § 52 „Platzverweisung, Aufenthalts- und Betretungsverbot“ oder neuer Abs. 5:

„(5) Vor Erlass präventiver Schutzmaßnahmen ist zu prüfen, ob die betroffene Person einer vulnerablen Gruppe angehört (einschließlich Geflüchteter, Migranten, Minderjähriger, Menschen mit Behinderung). Die Maßnahme ist so zu gestalten, dass sie deren Grundrechte bestmöglich wahrt und Verständnisbarrieren vermeidet.“

Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für zivilgesellschaftliche Organisationen

Einführung eines neuen Abschnitts (z.B. § 13b): „Transparenz, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten der Zivilgesellschaft“:

„(1) Zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere solche mit Fokus auf Gleichstellung, Antidiskriminierung und Opferschutz, sind berechtigt, an Evaluations- und Monitoringverfahren im Bereich polizeilicher Maßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Polizei gewährleistet transparente Berichterstattung und berät sich regelmäßig mit diesen Organisationen.

(3) Es sind verfahrensrechtliche Beschwerdemechanismen einzurichten, die diskriminierende oder unangemessene polizeiliche Maßnahmen untersuchen.“

Zivilgesellschaftliche Organisationen ermöglichen eine unabhängige, pluralistische Kontrolle polizeilicher Maßnahmen und dienen als gesellschaftliches Frühwarnsystem gegen Missstände wie Diskriminierung, Machtmissbrauch oder unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe. Die Polizei agiert oft in konfliktintensiven Kontexten – regelmäßige Berichte und Gespräche mit NGOs schaffen Vertrauen, verhindern Willkür und stärken die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Fachverbände verfügen häufig über Expertise im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Gruppen (z.B. Frauen, Kinder, Geflüchtete, Minderheiten). Ihre Mitwirkung bei Monitoring, Evaluation und Beschwerden trägt dazu bei, dass die Maßnahmen tatsächlich die Bedürfnisse dieser Gruppen berücksichtigen.

Berücksichtigung geschlechterspezifischer Vulnerabilität

§ 32 Absatz 9 – Kameraüberwachung in Gewahrsamsräumen

Die Polizei darf zur Sicherheit von festgehaltenen Personen Bild- und Tonaufnahmen anfertigen. Hierbei muss der Schutz der Intimsphäre und die Wahrung der Würde besonders berücksichtigt werden – ein bedeutender Aspekt vor dem Hintergrund geschlechterspezifischer Vulnerabilität, insbesondere bei Frauen in Polizeigewahrsam. Wir empfehlen daher ausdrücklich die folgende Ergänzung im letzten Satz: „Der Schutz der Intimsphäre *und der Würde* der festgehaltenen Person ist zu wahren.“

Erweiterung des Straftatenkatalogs

§ 49 Straftaten von erheblicher Bedeutung

Mit der Aufnahme der §§ 232 StGB (Menschenhandel) und 232a (Zwangsprostitution) werden diese ausdrücklich als erhebliche Straftaten herausgestellt. Dadurch wird die Grundlage gelegt, polizeiliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz weiblicher Betroffener besser zu gestalten und diesen Personengruppen gezielter beizustehen.

Umsetzung der Istanbul-Konvention, Schutz vor häuslicher Gewalt

§§ 52a- 52f

Mit den neu formulierten §§ 52a- 52f knüpft der Gesetzentwurf ausdrücklich an die Istanbul-Konvention und ihre Verpflichtung an, Gewalt gegen Frauen sowie häusliche und partnerschaftliche Gewalt wirksam zu bekämpfen – unter anderem durch Sofortschutzmaßnahmen wie Kontakt- und Näherungsverbote sowie durch den Schutz vor sekundärer Viktimisierung. Er erweitert gezielt die polizeilichen Befugnisse in Fällen häuslicher Gewalt – etwa Wohnungsverweisungen, Rückkehrverbote, Kontakt- und Näherungsverbote, elektronische Aufenthaltsüberwachung –, wovon

insbesondere Frauen als besonders betroffene Gruppe profitieren. Zugleich wird die Datenübermittlung an die Interventionsstellen gestärkt, damit Betroffene wirksamer Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten; dabei werden ausdrücklich auch Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf berücksichtigt, was einer geschlechterreflektierten Perspektive entspricht.

Hinsichtlich der Änderungsempfehlungen **schließen wir uns der Stellungnahme der LAG der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking M-V vollumfänglich an** und bitten darum, diese unterstützende Positionierung bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen. Um die Verarbeitung der Stellungnahmen zu erleichtern, sehen wir davon ab, die Bewertungen und Änderungsvorschläge der LAG an dieser Stelle erneut aufzuführen.

Hinsichtlich der in **§ 52f** vorgenommenen Eingrenzung auf „Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“ weisen wir darauf hin, dass damit bei psychischer oder ökonomischer Gewalt keine Datenübermittlung an die Interventionsstellen erfolgen kann. Gerade in diesen Fällen kann eine frühzeitige Beratung jedoch präventiv wirken und verhindern, dass sich Gewalt zu schwerer körperlicher Gewalt entwickelt. Wir empfehlen daher auch diese Tatbestände als hinreichenden Anlass für die Datenübermittlung zu berücksichtigen.

Zudem empfehlen wir nachdrücklich, die Fachexpertise der Interventionsstellen in die Erarbeitung der genannten Rechtsverordnungen einzubeziehen.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine verpflichtende **Täter*innenberatung** in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt als eine zentrale Präventionsmaßnahme erachten. Da dieses Beratungsangebot in M-V derzeit mit nur zwei Personalstellen an drei Standorten nicht ausreichend ausgestattet ist, um eine verpflichtende Umsetzung zu gewährleisten, sehen wir aktuell davon ab, eine gesetzliche Verankerung zu empfehlen. Aus unserer Sicht ist die Prävention häuslicher und sexualisierter Gewalt jedoch nicht allein ein Gleichstellungsthema, sondern auch eine Frage der inneren Sicherheit – entsprechend sollte die Finanzierung solcher Beratungsangebote auch vom Innenministerium übernommen werden.

Verbesserter Datenschutz und Aufklärung für Betroffene

Ergänzung in § 52f „Datenübermittlung...“ als neuer Absatz:

„(4) Die betroffene Person ist umfassend über die Datenverarbeitung zu informieren, wobei auf Sprachbarrieren und besondere Schutzbedarfe Rücksicht zu nehmen ist. Die Gewährung des Rechts auf Löschung und Widerspruch ist einfach zugänglich zu gewährleisten.“

Mit freundlichen Grüßen



Monique Tannhäuser